

STANDESREGELN

STANDESREGELN

DER VEREINIGUNG SCHWEIZERISCHER UNTERNEHMENSJURISTEN

Gestützt auf Art. 15 der Statuten hat die Generalversammlung der Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristen am 28. Juni 1989 das folgende Reglement beschlossen:

ERSTER TEIL: Grundlagen

Art. 1 Zweck

Diese Standesregeln bezwecken die Umschreibung der berufsethischen Grundsätze für die Arbeit des Unternehmensjuristen und die Festlegung von Verfahren und Sanktionen bei Verletzung dieser Grundsätze.

Die Standesregeln bilden die Grundlagen für die Selbständigkeit des Unternehmensjuristen und den Schutz des Berufsgeheimnisses.

Art. 2 Voraussetzungen

Der Unternehmensjurist kann seine Tätigkeit nur dann sinnvoll ausüben, wenn er im Rahmen seiner Aufgabe umfassend und vorbehaltlos informiert ist. Dies setzt voraus, dass ihm die Unternehmensleitung sowie die im Dienste des Unternehmens stehenden übrigen Personen volles Vertrauen entgegenbringen. Korrelat dazu ist die Einhaltung berufsethischer Pflichten des Unternehmensjuristen gegenüber dem Berufsstand, dem Unternehmen und der Allgemeinheit, insbesondere den Gerichten und Behörden.

Art. 3 Geltungsbereich

Die Standesregeln gelten für alle Mitglieder der Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristen, unabhängig davon, wo und für welches Unternehmen sie tätig sind.

ZWEITER TEIL: Die Standesregeln

Art. 4 Allgemeine Pflichten

- 4.1 Der Unternehmensjurist übt seine Tätigkeit in fachlicher Unabhängigkeit aus.
- 4.2 Der Unternehmensjurist ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Angelegenheiten gewissenhaft zu bearbeiten.
- 4.3 Der Unternehmensjurist handelt nur so, wie er es vor der Rechtsordnung und seinem Gewissen verantworten kann.
- 4.4 Der Unternehmensjurist ist verpflichtet, seine Tätigkeit fachkundig auszuüben, nötigenfalls unter Zuziehung kompetenter Spezialisten innerhalb oder ausserhalb des Unternehmens.
- 4.5 Der Unternehmensjurist unterlässt jegliches Verhalten, das dem Ansehen des Berufsstandes abträglich ist.

- 4.6 Der Unternehmensjurist setzt sich dafür ein, dass unnötige Streitigkeiten vermieden werden. Bei Streitigkeiten fördert er die gütliche Erledigung, wo das Interesse des Unternehmens nicht eine andere Art der Streiterledigung erheischt.
- 4.7 Der Unternehmensjurist nimmt mit Personen, die als Zeugen im Prozess in Betracht fallen, nur Föhlung auf, soweit dies zur Prozessvorbereitung notwendig ist. Dabei hält er sich an die anwendbare Rechtsordnung und unterlässt jegliche Beeinflussung.
- 4.8 Gerät der Unternehmensjurist bei der Ausübung seines Berufes in eine Interessenkollision, die nicht durch Offenlegung bzw. im Einvernehmen mit den Beteiligten überwindbar ist, nimmt er den Ausstand.

Art. 5 Berufsgeheimnis

Der Unternehmensjurist ist an das Berufsgeheimnis gebunden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf alle Tatsachen und Verhältnisse, die ihm in Ausübung seiner juristischen Tätigkeit bekannt geworden sind.

Der Unternehmensjurist ist von der Geheimhaltung entbunden, wenn er von der Pflicht zur Geheimhaltung befreit ist oder wenn die Offenbarung zur Wahrung höherer Interessen notwendig ist.

Art. 6 Pflichten gegenüber dem Unternehmen

- 6.1 Der Unternehmensjurist wahrt in guten Treuen die Interessen des Unternehmens.
- 6.2 Der Unternehmensjurist hat sein Arbeitsverhältnis so zu gestalten, dass die Einhaltung der Standesregeln nicht mit der Erfüllung seiner arbeitsvertraglichen Verpflichtungen kollidiert.
- 6.3 Der Unternehmensjurist soll auf eine Anerkennung der Standesregeln durch das Unternehmen hinwirken.

DRITTER TEIL: Verstösse gegen die Standesregeln

Art. 7 Die Standeskommission

Zur Untersuchung und Beurteilung von Verstössen gegen die Standesregeln wird eine Standeskommission bestellt. Sie setzt sich zusammen aus 2 Mitgliedern der Vereinigung und einem Berufsrichter oder pensionierten Berufsrichter als Obmann.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreise 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder der Standeskommission, welche nicht dem Vorstand der Vereinigung angehören dürfen. Diese so gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder wählen zusammen den Obmann und einen Ersatzobmann, die beide Schweizer Berufsrichter (allenfalls pensioniert) sein müssen.

Die Amtsdauer der Standeskommission entspricht jener des Vorstandes der Vereinigung. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Standeskommission sind ehrenamtlich tätig. Obmann und Ersatzobmann erhalten zu Lasten der Vereinigung eine angemessene Entschädigung, welche vom Vorstand festzusetzen ist.

Art. 8 Sanktionen

Verstösse gegen die Standesregeln werden je nach der Schwere des standeswidrigen Verhaltens wie folgt sanktioniert:

- a) Feststellung und Missbilligung des Verstosses
- b) Verwarnung
- c) Suspendierung der Mitgliedschaft
- d) Ausschluss

Die Sanktionen werden durch die Standeskommission verhängt, welche nach ihrem eigenen Ermessen und abschliessend entscheidet. Der Vorstand verpflichtet sich, die von der Standeskommission verhängten Sanktionen zu vollziehen.

Art. 9 Anzeigen von Verstössen

Wer durch die gerügte Handlungsweise berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse am anbegehrten Verfahren hat, kann Verstösse gegen die Standesregeln beim Präsidenten der Vereinigung anzeigen.

Anzeigen bedürfen grundsätzlich der Schriftform und sollen mindestens folgenden Inhalt aufweisen:

- Identität des Anzeigers
- Name des angezeigten Mitglieds
- Darstellung des beanstandeten Verhaltens
- Nennung bzw. Beilage vorhandener Beweismittel.

Der Präsident leitet alle Anzeigen unverzüglich an den Obmann der Standeskommission weiter.

Der Anzeiger hat keine Parteistellung.

Art. 10 Verfahren vor der Standeskommission

Es gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Beachtung der rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze und insbesondere des Anspruches des Angezeigten auf rechtliches Gehör müssen gewährleistet sein.
- b) Das Verfahren ist geheim.
- c) Die Ausschliessungs- und Ablehnungsgründe gemäss Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) werden analog angewendet.
- d) Der Obmann führt nach Eingang der Anzeige ein summarisches Vorprüfungsverfahren durch. Erweist sich die Anzeige als offensichtlich unbegründet oder ungebührlich, kann die Standeskommission auf Antrag des Obmannes die Nichteröffnung des Verfahrens beschliessen.

In den übrigen Fällen eröffnet der Obmann das Verfahren. Er teilt dies schriftlich der Kommission und dem Angezeigten mit. Diesem gibt er gleichzeitig die Zusammensetzung der Standeskommission bekannt und setzt ihm eine Frist zur Geltendmachung von Ausschluss- und Ablehnungsgründen gemäss Abs. c).

- e) Der Obmann bzw. der Ersatzobmann entscheiden abschliessend über die geltend gemachten Ausschluss- und Ablehnungsgründe.
- f) Der Obmann führt die Instruktion der Sache durch.
- g) Der Obmann eröffnet die Akten gegenüber der Standeskommission und dem Angezeigten, sobald er die Instruktion für vollständig erachtet.
- h) Der Obmann gibt dem Angezeigten die Möglichkeit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme zu den Vorwürfen und zum Beweisergebnis. Diese Stellungnahme hat gegenüber der Standeskommission zu erfolgen, und zwar innert einer vom Obmann bestimmten Frist, ansonsten sie verwirkt ist.
- i) Die Standeskommission entscheidet hierauf in mündlicher und geheimer Beratung, wobei Stimmenthaltung ausgeschlossen ist.
- k) Der Entscheid ist schriftlich zu begründen. Je eine schriftliche Ausfertigung des Entscheides gehen an den Angezeigten und den Vorstand der Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristen.
- l) Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Entschädigungen zugesprochen.

Im Übrigen regelt die Standeskommission das Verfahren.

Art. 11 Berichterstattung

Der Vorstand informiert die Mitglieder und das Unternehmen des Angezeigten über Suspendierungs- und Ausschlussentscheide.

VIERTER TEIL: Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist mit seiner Annahme durch die Generalversammlung der Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristen vom 28. Juni 1989 in Kraft getreten.

Art. 13 Änderungen des Reglements

Das Reglement kann nur durch gültigen Beschluss der Generalversammlung der Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristen geändert oder aufgehoben werden.

Verfahren gegen einzelne Unternehmensjuristen, die aufgrund dieses Reglements bei Inkrafttreten einer Änderung bereits im Gang sind, werden aufgrund der vor der Änderung gültigen Fassung zu Ende geführt.